

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen im Markt Aindling

(Grün- und Spielanlagensatzung)

vom 03.03.2022

Der Markt Aindling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, letzte Änderung vom 09. März 2021, GVBl. S. 74 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Marktgebiet im Eigentum oder im Besitz des Marktes Aindling befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Aindling. Diese dienen Erholungs- und Freizeit Zwecken einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und vom Markt Aindling unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageeinrichtungen.
- (3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Schulsportanlagen, Kindergärten, markteigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes
- (4) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Aindling unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z. B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Basketballplätze, Tischtennisanlagen, Skateranlagen, Jugendspielplätze) insbesondere jene, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grün- und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten

- (1) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert und nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Alle Tätigkeiten und Handlungen, die dem Nutzungssinn der Grün- und Spielanlagen entgegenstehen sind untersagt. Dies sind insbesondere:
 1. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrzeugen) oder Anhängern, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. das freie Laufen lassen aller Hunde,
 3. das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art, wie z.B. Abfällen, Glasflaschen, Dosen oder Zigarettenkippen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot,
 4. das Ausbringen von Futter und Lebensmittel, insbesondere für Tauben und Wasservögel,
 5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 6. das Nächtigen,
 7. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, sowie das Abbrennen von Pyrotechnik o. ä.,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,
 9. Das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art,
 10. das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Hunden und anderen Tieren,
 11. das Betreten von Flächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen gestaltet sind,
 12. das sportliche oder sportähnliche (Ball-)spielen außerhalb der gekennzeichneten oder eingerichteten Spiel- und Sportflächen
 13. die Nutzung von Spieleinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben für Kinder und Jugendliche abweicht.
- (4) Die Benutzung der Spielanlagen morgens vor Sonnenaufgang und abends nach Einbruch der Nacht ist nicht gestattet.
- (5) In den Spielanlagen ist im Besonderen untersagt:
 1. das Mitführen aller Hunde,
 2. das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel, sowie das Rauchen.
- (6) Die Hundeverbote der Absätze 3 und 5 gelten vorrangig gegenüber den Verboten aus der Hundehaltungsverordnung des Marktes Aindling (HV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Von den Hundeverboten der Absätze 3 und 5 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs-, Jagd, und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

- (8) Die Hinweistafeln mit Piktogrammen auf den jeweiligen Einrichtungen dienen der Kurzinformation vor Ort. Maßgeblich und unberührt davon bleiben die Satzungsregelungen.

§ 4

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können aus Gründen des öffentlichen Wohls Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielanlagen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 5

Befreiungen, vertragliche Regelungen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten nach § 3 und den Benutzungsregelungen nach § 4 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grün- und Spielanlagen.
- (2) Ausnahmegewilligungen können für einen bestimmten Zeitraum und stets widerruflich erteilt werden. Sie können jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden.

§ 6

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen kommunalen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals sowie der beauftragten Polizei ist Folge zu leisten. Das Polizeirecht bleibt unberührt.

§ 7

Benutzungssperre

Aus pflege- und sicherheitstechnischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grün- und Spielanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Beseitigungspflicht

Wer Grün- oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung die Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Tierführer oder den Halter. Soweit die Beseitigung verweigert wird oder nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird der Verpflichtung nach § 8 nicht nachgekommen, kann ein ordnungswidriger Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Aindling beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Daneben kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Abs. 1)
2. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder belästigt (§ 3 Abs. 2)
3. sich zur Nachtzeit in den Spielanlagen aufhält (§ 3 Abs. 4)
4. gegen die in § 3 Abs. 3 und 5 aufgeführten Verhaltensregeln und Verbote verstößt,
5. den Anordnungen der zuständigen kommunalen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals und der beauftragten Polizei nach § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt,
6. eine Benutzungssperre nach § 7 nicht befolgt,
7. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
8. einen Platzverweis oder ein Anlagenverbot nach § 10 nicht befolgt.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Aindling haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, den 03.03.2022

gez.

Gertrud Hitzler
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat Aindling hat
in seiner Sitzung am 08.02.2022 die

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen im Markt Aindling

vom 03.03.2022 beschlossen.

Die Verordnung wurde am 04.03.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Marktes Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.03.2022 angeheftet und am 12.04.2022 abgenommen.

Die öffentliche Bekanntmachung auf der Webseite des Marktes Aindling ist am 03.03.2022 erfolgt.

Aindling, den 27.04.2022

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle